

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-047

Amtliche Mitteilung

11.06.2026

**Achte Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

**Achte Ordnung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fachhochschule Dortmund**

vom 11. Juni 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Dezember 2025 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 46. Jahrgang, Nr. 72 vom 15.12.2025), wird wie folgt geändert:

1. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 2 Satz 1 und 2** wird jeweils die Angabe „zweimal“ durch die Angabe „dreimal“ ersetzt.
- b) **Absatz 3** wird gestrichen.
- c) Die bisherigen **Absätze 4 bis 7** werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- d) In **Absatz 5** wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- e) **Absatz 6** wird durch den folgenden Absatz ersetzt:
„Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann von § 10 Absatz 2 bis 4 abweichen oder diese ergänzen, jedoch ausschließlich eine höhere Anzahl von Prüfungsversuchen vorsehen (siehe § 21 Absatz 1 Nummer 2).“

2. **§ 11** wird wie folgt geändert:

- a) Nach **Absatz 3** wird der folgende **Absatz 4** eingefügt:
„Täuschungsversuche sind auch gegeben, wenn falsche oder gefälschte Unterlagen im Rahmen von Anerkennungsverfahren vorgelegt werden. ²Der Täuschungsversuch ist vom jeweiligen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ³Im Falle einer schwerwiegenden Täuschungshandlung oder bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 1 kann der Prüfungsausschuss die/den Prüfungskandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen und die Prüfung mit „endgültig nicht bestanden“ bewerten.“
- b) Die bisherigen **Absätze 4 bis 7** werden zu den **Absätzen 5 bis 8**.

3. **In § 20 Absatz 6** wird die Angabe „§ 10 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4“ ersetzt.
4. **In § 34 Absatz 2 Satz 1** wird die Angabe „§ 10 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13.05.2026.

Dortmund, den 11. Juni 2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel